

Die Bedeutung der Tiefenpsychologie und der Narkoanalyse in der Rechtspflege vom Standpunkt des Juristen*.

Von
RICHARD LANGE.

Die Fragestellung des Themas hat bereits in den zwanziger Jahren Mediziner, Psychologen und Juristen außerordentlich beschäftigt und damals zu den lebhaftesten Auseinandersetzungen geführt. Wenn sie heute wieder auf der Tagesordnung steht, so könnte es leicht scheinen — und die Gefahr ist in der Tat vorhanden und muß beachtet werden —, als ob es sich nur um eine Reprise, um ein vieux jeu, die Wiederaufnahme des Fadens an dem Punkte handle, wo man ihn 1933 fahren lassen mußte.

Das wäre in der Tat ein Fehlansatz. Niemand geht zweimal durch denselben Fluß, am wenigsten, wenn inzwischen ein Wettersturz so trübe Fluten durch ihn getrieben hat, wie wir es erlebt haben.

Mit diesem Vorbehalt, der sich einfach aus den geistigen Lebensgesetzen ergibt, müssen wir auch dann an die Frage herangehen, wenn sich zeigt, daß die klassischen Stellungnahmen, soweit sie von der Tiefenpsychologie her auf die Rechtspflege Einfluß zu nehmen suchten, schon damals erfolgt sind, und wir uns auch heute mit ihnen auseinandersetzen müssen.

Ich denke hier vor allem an die vielbesprochene Schrift von REIK, dem Schüler von FREUD, über Schuldgefühl, Geständniszwang und Strafbedürfnis. Hier wurden in der Tat Thesen von einer Kühnheit aufgestellt, die eine fundamentale Umwälzung unserer strafrechtlichen Grundbegriffe anzubahnen schienen. Mein Kölner Kollege BOHNE hat damals in eingehender Würdigung dieser Schrift sich die Formulierung BAUMGARTENS zu eigen gemacht, daß die Strafrechtswissenschaft nunmehr an einem Wendepunkt stehe, daß die neue Kriminalistenschule in Erledigung ihres Programms zu einem vorläufigen Abschluß gelangt, daß ihre erste schöpferische Periode zu Ende sei und daß die Neubelebung der Strafrechtswissenschaft vor allem der Vergeltungstheorie und der FEUERBACHSchen Theorie vom psychologischen Zwang zugute kommen werde. Ein Schüler BOHNES, COENEN, hat diese Thesen im einzelnen ausgeführt und ist dabei zu weittragenden Folgerungen gelangt. Die Erkenntnis des „psychischen Mechanismus“ und seiner Zwangsläufigkeit müsse weit mehr als bisher zur Zubilligung des § 51 StGB oder zur

* Vortrag gelegentlich der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin (August 1951).

Berücksichtigung bei der Strafzumessung führen. Diese sei am Strafbedürfnis des Verbrechers zu orientieren.

Weiterhin hat sich MEZGER damals sehr viel von der Psychoanalyse und der Tiefenpsychologie überhaupt für die Befruchtung des Verbrechensbegriffes versprochen. Seine dynamische Verbrechenstheorie, aufgebaut auf dem Kräftespiel der einzelnen seelischen Faktoren, fußt mit auf der Psychoanalyse.

In den Jahrzehnten, die uns von dieser ersten, heute schon klassisch anmutenden Periode der Einwirkung der Psychoanalyse auf das Strafrecht trennen, sind aber wesentliche Einbrüche in das damalige wissenschaftliche Weltbild erfolgt. Vor allem: die Psychoanalyse geht von einem Weltbild aus, das durch den Kausal determinismus beherrscht wird, und sie ist eine naturwissenschaftliche Betrachtungsweise. Gerade von der exaktesten Naturwissenschaft her aber, der theoretischen Physik, ist inzwischen der Determinismus gesprengt worden. Man braucht nur an die Atomphysik, an die Quantentheorie von PLANCK und an die Unbestimmtheitsrelationen von HEISENBERG zu erinnern, den „großen wissenschaftlichen Skandal der letzten Dekade“, wie ein geistreicher Forscher diese Entthronung des Kausalgesetzes, diesen Einbruch von Freiheit und Zufall in das naturwissenschaftliche Weltbild genannt hat. Und weiter: Die naturwissenschaftliche Psychologie ist durch die geisteswissenschaftliche weitgehend verdrängt worden. An Stelle des Begreifens tritt das Verstehen, die einführende Erfassung von Ganzheiten an Stelle der Analyse und Sezierung von Einzelheiten. Das bedeutet natürlich keine Auslieferung an irgendeinen Irrationalismus und Mystizismus.

Das Verhältnis der klassischen Schulen von FREUD, ADLER und JUNG zueinander in ihrer forensischen Bedeutung hat sich verschoben. BOHNE und MEZGER, die unter den Strafrechtlern wohl die größte praktische Erfahrung auf diesem Gebiete besitzen, haben sich davon überzeugt, daß die ADLERSche und — nach MEZGER — JUNGS Theorie in der Praxis weitertührten als die von FREUD.

Die ADLERSche Theorie aber hat erstaunlich viel Berührungspunkte mit der klassischen deutschen Strafrechtstheorie, nur daß diese idealistisch gefaßt war. Schon BINDING hat formuliert: der Verbrecher stelle dem Gesetz die Machtfrage. Ihm gegenüber müsse das Strafrecht die Unverbrüchlichkeit der Macht des Gesetzes bewahren.

Und wiewohl die klassische deutsche Strafrechtstheorie vom Indeterminismus, die Psychoanalyse vom Determinismus ausgeht, scheint sich der schroffe Gegensatz zwischen beiden Grundauffassungen zu mildern. Auf die naturwissenschaftliche Überwindung oder doch In-Frage-Stellung des reinen Kausalmechanismus wurde schon hingewiesen. Gerade aber das Mechanische und damit automatisch Sichere an den

seelischen Abläufen ist ja die Grundthese der „klassischen“ Psychoanalyse. Sie begann bekanntlich mit dem berühmten Aufsatz, den JOSEF BREUER und SIEGMUND FREUD im Jahre 1893 veröffentlichten „über den psychischen Mechanismus hysterischer Phänomene“.

Diesem Mechanismus hat die, freilich erst in der Bildung begriffene, philosophische Anthropologie unserer Tage den Kampf angesagt. Nicht nur methodisch, worauf schon hingewiesen wurde: Verstehen, nicht nur Begreifen, sondern noch tiefer fassend: das Wesen des Menschen überhaupt wird im Vergleich zum Tier als das ganz andere erkannt. Das Sein des Menschen ist im Gegensatz zu dem in seine Umwelt eingepaßten Tier ein Weltoffensein, ein Nichtangepaßtsein, er muß, schon um seine physische Existenz zu behaupten, ständig über sich hinauswachsen. Er bedarf der Technik und ihrer steten Vervollkommnung, weil ihm Hörner und Klauen ebenso wie Fluchtwerkzeuge fehlen. So ist das Sein des Menschen niemals ein Gegebensein, sondern stets ein Aufgegebensein. Dem Sein des Menschen ist ein Sollen wesentlich.

Es ist klar, daß damit die seit dem Positivismus in Frage gestellte normative Rechtswissenschaft eine neue und noch nie in dieser Exaktheit dagewesene Legitimation erlangt hat. Das Recht und das Strafrecht besonders hat sich nicht nur den Erkenntnissen der Seins-Wissenschaften zu fügen und anzupassen. Seinem Wesen und daher seiner Aufgabe ist es erst gemäß, wenn es Ziele setzt, uns höher führt, mit dem Gegenwärtigen unzufrieden ist, es kritisch verbessert und insbesondere bei der individuellen Unzulänglichkeit nicht stehenbleibt. Weder soziologische noch psychische Gegebenheiten sind daher für das Recht schlechthin verbindlich. Wollte man sie als bedingungslos maßgebend hinnehmen, so hätte damit das Recht seine Rolle als Kulturfaktor ausgespielt und wäre nur noch eine Kruste von Abstraktionen über der konkreten Gegebenheit des — vitalistisch aufgefaßten — Lebens. Seinswissenschaftliche Erkenntnisse interessieren juristisch-normativ nur insoweit, als sie dem Gesetzgeber und dem Richter die Spannung zwischen der Norm und dem im Einzelfall erwiesenen Zurückbleiben hinter ihrer Forderung zeigen und ihn damit zu der Frage führen, ob nicht vielleicht das Ziel, das die Norm setzt, generell zu hoch gesteckt ist, als daß es im Durchschnitt erreicht werden könnte.

Die Spannung beseitigen, Norm und Wirklichkeit völlig zur Deckung bringen zu wollen, wäre nicht nur juristisch, sondern auch anthropologisch, nicht nur normwissenschaftlich, sondern auch seinswissenschaftlich falsch. SCHILLERS Wort: „Auf theoretischem Feld ist weiter nichts mehr zu finden, aber der praktische Satz gilt doch: du kannst, denn du sollst“ hat in den letzten Jahrzehnten eine Bestätigung von unerwarteter Seite erhalten. Die Folgerungen für den Aufbau unseres Strafrechts, insbesondere für den Zentralbegriff der Schuld, kann ich

an dieser Stelle nicht zeigen. Nur so viel sei hier angedeutet, daß wir nicht das psychische Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim Täter festzustellen brauchen, sondern nur die allgemeine Möglichkeit dieses Bewußtseins. Dieser Schuldbegriff erfaßt auch den politischen Fanatiker, der bewußt unmenschliche Handlungen begeht, weil er dem Satz folgt „Befehl ist Befehl“ und sich daher nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet glaubt, so zu handeln wie er gehandelt hat. Es ist klar, daß von dieser neuen Sicht aus eine individualpsychologische Grundlegung des Schuldbegriffs schon methodisch verfehlt erscheint. Das ist vor allem gegen REIK und seine Nachfolger zu sagen. Dabei ist individualpsychologisch hier im untechnischen Sinne gemeint: als eine Betrachtungsweise, die nur um die Erkenntnis des einzelnen und dessen, was ihm frommt, kreist.

Hier scheiden sich notwendig Jurist und Psychologe. Das Recht ist eine Sozialwissenschaft. Der modernen Psychologie hat beispielsweise ROTHACKER¹ nicht mit Unrecht entgegengehalten:

„Sollte sich die Psychologie angesichts der Tatsache, daß alle Menschen, die je unserer Erfahrung begegnen können, bereits durch historisch gewordene kulturelle Formungen hindurchgegangen sind, auf den Standpunkt stellen: das Kulturmorphologische den Kulturmorphologen! — so besäße sie ein unverfälscht psychologisches Objekt fast ausschließlich im soeben geborenen Säugling. Sollte die Psychologie aber die Analyse des lebendigen Verhaltens erwachsener Menschen auch weiterhin für ihre Hauptaufgabe halten, so darf sie keinesfalls auf die Dauer an der Tatsache vorbeigehen, daß dieses Verhalten, so wie es wirklich ist, nicht nur aus psychologisch-psychischen Quellen gespeist ist, sondern auch aus solchen, von denen im allgemeinen bis jetzt nur der Historiker und Philologe, der Kunstwissenschaftler, Religionswissenschaftler, Wirtschaftswissenschaftler, Ethnologe, kurz der Kultur- oder Geisteswissenschaftler, zum Teil auch der Philosoph, etwas zu verstehen pflegte.“

Im gleichen Sinne fordert SZEKELY eine soziale Psychologie. Die alten Thesen der klassischen Schulen von FREUD, ADLER und JUNG lassen sich strafrechtlich unbeschauen überhaupt nur dann übernehmen, wenn man auf dem Standpunkt der Spezialprävention steht. Nun ist aber der Standpunkt unseres Gesetzes zweifellos nicht einseitig spezialpräventiver. Das muß auch der zugeben, der sich als Schüler von KOHLRAUSCH und damit letzten Endes von LISZT bekennt. Das Kräftespiel der Strafrechtstheorien hat bei uns jedenfalls bisher nur zu einem Unentschieden geführt. Die ursprünglich nahezu ausschließlich auf Vergeltung und Generalprävention aufgebaute Systematik und Kriminalpolitik ist durch den Ausbau des § 51, durch den Neubau des Maßregelensystems, durch das Geldstrafengesetz, durch § 50, durch das Jugendgerichtsgesetz und die neueren Strafvollzugsbestimmungen, sowie durch das Institut der bedingten Strafaussetzung zwar auf breiter Front

¹ ROTHACKER: Die Schichten der Persönlichkeit, 4. Aufl., 1948. S. 109.

zugunsten spezialpräventiver kriminalpolitischer Ideen durchbrochen, aber gerade die neueste Zeit zeigt eine deutliche Tendenz zur Bewahrung und Rückbesinnung.

So ist beispielsweise das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit, man braucht nur an die politischen Prozesse nach 1945 zu denken, als ein Faktor wirksam, manchmal unheimlich wirksam geworden, von dessen Bedeutung man 1932 kaum noch eine genügend plastische Vorstellung hatte. Es handelt sich hier nicht nur um Regression auf primitive Racheinstinkte, so wenig sich deren Wirksamkeit leugnen läßt. Dahinter und darüber ist doch auch ein Versuch der Rückkehr zu den Werten unserer Kultur sichtbar. Die Heiligkeit des Menschenlebens und der Würde der Person muß eindrucksvoll dargetan werden an denen, die sie aus Prinzip mißachten. Es ist nicht auszudenken, welche Gefahr für diesen zentralen Wert unserer Sozialordnung, für unsere abendländische Kultur, wie sie aus der Verschmelzung von Christentum und Humanismus entstanden ist, entstünde, wenn etwa auf Grund von Psychoanalyse die kausale Zwangsläufigkeit von Mordtaten eines an sich normalen, also *nicht* zur engeren Gruppe der Zwangstäter (Kleptomane, Pyromane, Pseudologen) rechnenden Täters dargetan und als genügender und entscheidender juristischer Maßstab übernommen würde. Exakt beweisbar ist ein solcher Zwang nach dem heutigen Stand der Naturwissenschaft und der geisteswissenschaftlichen Psychologie nicht. Aber selbst wenn sich, mit KANT zu sprechen, das Handeln des Menschen so exakt berechnen und aufdecken ließe wie eine Sonnen- und Mondfinsternis, ließe sich behaupten, daß der Mensch frei ist. Das heißt: die Rechtsordnung und ihre Normen dürfen sich für ihre Wertungen nicht an Kausalanalysen binden. Heute haben wir dafür sogar wieder positiven gesetzlichen Boden unter den Füßen. Das Bonner Grundgesetz, das für uns alle verbindlich ist und an dem sich im Namen der Einheit der Rechtsordnung auch das Strafrecht orientieren muß, geht von der Würde des Menschen aus. Sein Menschenbild ist der Freie, damit aber auch Verantwortliche. Das bedeutet natürlich kein philosophisches Theorem des Indeterminismus. Es bedeutet vielmehr ein Axiom, eine These, einen Wertmaßstab, ein Menschenbild, wenn Sie wollen ein Dogma, das für uns Juristen verbindlich ist. Es bedeutet, daß wir im Recht wieder ein Credo haben. Nicht umsonst spricht man im Recht ebenso wie in der Theologie von Dogmatik, wenn auch in säkularisiertem Sinne, so doch mit der gleichen strengen Verbindlichkeit. So ist uns dieses Menschenbild des Freien und Verantwortlichen, der in der Strafe als ein Vernünftiger geehrt wird und in HEGELS tiefer Paradoxie ein Recht auf die Strafe hat, vorgegeben. Wahrscheinlich kann heute, der einzelne viel weniger das Attribut der Würde für sich in Anspruch nehmen, als in der ungebrochenen

klassischen Zeit unserer Kultur, da nicht nur der Massenmensch, sondern auch der, der auf den Ehrennamen der Persönlichkeit Anspruch erheben darf, ein Gefangener von Apparaten, Funktionen, Abhängigkeiten ist. Es handelt sich aber nicht darum, daß die Würde des Menschen tatsächlich unser Zeitalter kennzeichnet, sondern, daß sie es tun sollte, daß sie uns als Ziel gesetzt ist und von uns Juristen als Ziel mit verwirklicht werden soll. Gegenüber einer solchen Zielsetzung ist beispielsweise das, was REIK der Strafe als Ziel setzt: daß sie dem Strafbedürfnis des Unbewußten im Verbrecher entgegenkomme, allenfalls im Sinne einer zufälligen Koinzidenz zu verwerten, oder, theoretisch ausgedrückt, in dem Rahmen und mit der Maßgabe, wie sie der spezialpräventiven Komponente unseres Strafrechts zukommt. Gerade auch hier aber gilt der Satz, zu dem wir schon vorher der Sache nach gelangten: ein Strafrecht, das nur noch Maß nimmt, aber nicht mehr Maß gibt, hat als Kulturfaktor ausgespielt.

Der Jurist ist nicht kompetent, über die Psychoanalyse und die übrigen Formen der Tiefenpsychologie als solche zu urteilen. Nur da, wo ihre Berührungspunkte zur Rechtswissenschaft liegen, mußte Kritik geübt werden. Und als laienhafte Bemerkung sei die Meinung geäußert, daß allerdings die Ableitung des — religiösen, gleichermaßen aber auch des rechtlichen — Schuldgefühls aus dem Inzest der Urhorde bedenklich erscheint.

„Das Geschehnis, aus dem die Religion erwachsen ist, bestand darin, daß in der Urhorde der Urvater von seinen Söhnen erschlagen und verspeist wurde; sie hatten sich zusammengetan, um seine sexuellen Vorrechte zu teilen — die ursprüngliche Ödipus-Revolt also, die jedes menschliche Individuum in seinem eigenen geistigen Erleben wiederholt. Aber die siegreichen Söhne quälte die Erinnerung an ihre unheilvolle Tat und die Furcht vor einer ewigen blutigen sexuellen Rivalität. So trat in diesem Zeitalter der Ignoranz und geistigen Schwäche das Gefühl von Schuld und Sühne in das Leben, ebenso wie die Moralgesetze und die religiösen Katechismen, um jede sexuelle Rivalität zu unterdrücken, um der Erinnerung an den Urvater, der inzwischen in Gott verwandelt worden war, alle Bitterkeit zu nehmen und um die Existenz eines geordneten Gemeinwesens zu sichern. Und jedes Individuum ‚erinnert‘ sich nicht nur dieser historischen Vergangenheit, sondern muß in seinem eigenen Leben mit seinem eigenen Ödipus-Komplex zurechtkommen, mit seiner Unfähigkeit, dem Vater die Gunst der Mutter streitig zu machen, mit seiner Eifersucht und ihrer angsterfüllten Unterdrückung¹.“

Bei derart naiv-realistischen Ableitungen, die IRVING a. a. O. mit Recht kritisiert, fühlt man sich an die Kindheit der Theorie vom Gesellschaftsvertrag erinnert: als ob jemals tatsächlich die Menschen zum Sozialkontrakt zusammengetreten seien, während es sich in Wahrheit um eine Hypothese, einen Maßstab für die Legitimität von Staatsmacht und Staatsidee handelt. SCHNEIDER hat nicht mit Unrecht FREUD gerade die methodische Verirrung vorgeworfen, daß er das, was als geistige

¹ Vgl. KRISTOL IRVING: Religion und Psychoanalyse. Der Monat. 1951, Nr. 32.

Beziehungszusammenhänge zu verstehen sei, als reale Vorgänge dargestellt habe.

FREUDS Anfänge liegen in einer Zeit, als man Seelisches noch überall aus mechanischen Vorstellungen zu begreifen suchte. FREUD hat in dieser Zeit eine Psychologie konzipiert, welche über mechanisch zu behandelnde Verhältnisse hinaus-schritt, weil sie geistige und seelische Zusammenhänge zu verstehen suchte. Aber er hat sie in ein Gewand gekleidet, das sie wie mechanische Tatsachen behandelt. Affekte sind verschiebbare Größen und Vorstellungen dingliche Gebilde, welche verdrängt, aber in ihrer Existenz nicht zerstört werden können, das Unbewußte ist ein Raum, ein Arsenal geradezu, die verdrängenden Kräfte wirkliche Energie-quanten.

An Stelle dieser alles selbständige geistige Leben tötenden Auffassung muß man eine andere Auffassung des Seelischen setzen, nämlich die, daß sich Seelisches nicht in mechanischen Verwicklungen realer Vorgänge von dinghafter Bedeutung, sondern im Vollzug geistiger Beziehungszusammenhänge von Geltungscharakter abspielt. Also die Auffassung, welche von LEIBNIZ ausgehend, über KANT und LOTZE zur modernen allgemeinen Psychologie führt.

Die Beschreibung der Krankheitszeichen selbst, ihre Auffindung, vergleichende Bearbeitung und Zusammenfügung zu Syndromen oder Krankheiten hat die Psychoanalyse anderen überlassen. Für die diagnostischen Probleme der Gut-achter Tätigkeit kommt die Psychoanalyse also nicht in Betracht. Das findet seine Begründung letzten Endes darin, daß sich die Psychoanalyse rasch von einer medizinischen Untersuchung zu einer Weltanschauung entwickelt hat, einer Weltanschauung, welche, so sehr sie sich mit dem Phänomen seelischen Geschehens abgibt, im Grunde doch ganz im materialistisch-mechanisch-pessimistischen Boden wurzelt. Gerade der Weltanschauungszug der Psychoanalyse und die mühelose Aufklärung über die Probleme irrationaler seelischer Zusammenhänge sind es, welche in unserer dem Mystischen ergebenen Nachkriegszeit den raschen Siegeszug der Psychoanalyse in weite Kreise verständlich machen, und nicht die zwingende Gewalt ihrer Gründe.

Ebenso aus der Schau des Laien gesehen ist es, wenn mir die KRETSCHMERSche Bemerkung schlagend zu sein scheint, daß das Menschenbild FREUDS eine Reaktion auf den Viktorianismus sei, und daß hier die Verabsolutierung und Verallgemeinerung eines Einzelfaktors eben deshalb stattgefunden habe, weil er jahrzehntelang unterdrückt worden sei.

Eine dritte kritische Bemerkung betrifft mehr die allgemeine Situation jener Wissenschaftsgruppe. Die vorhin schon berührte phylogenetische Ableitung des Schuldgefühls scheint uns auf die Theorie von der Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften zurückzuführen, also auf den Lamarckismus.

Aus der kritischen Stellungnahme zur Psychoanalyse innerhalb der Psychiatrie selbst erscheint eine Bemerkung von KRETSCHMER besonders fruchtbar. Er weist darauf hin, daß die Triebhemmung keinesfalls zur Neurose führen müsse, keinesfalls etwas Künstliches, dem Trieb Fremdes sei. Sie gehöre vielmehr zur ursprünglichen Triebausstattung des Menschen selbst. Jedem Trieb sei seine Hemmung von Natur mitgegeben. Ebenso wenig wie die Bäume, wachsen die Triebe in den Himmel.

Damit ist dem Strafrecht und dem Recht überhaupt ebenfalls seine natürliche Rolle zurückgegeben. Es zeigt sich an dieser Stelle das, was unser Lebensgefühl von heute prinzipiell von dem FREUDS und seiner Zeit unterscheidet. FREUD ist in diesem Punkt durchaus Schüler von ROUSSEAU, dem die Zivilisation und ihre Hemmungen etwas Unge-sundes, Entartetes sind, demgegenüber man zur Natur und ihrer Freiheit zurückkehren müsse. Wir glauben demgegenüber betonen zu müssen, daß es in der Natur keine Freiheit im Sinne der Ungebundenheit, sondern ein gesetzmäßiges Gleichgewicht von Antrieben und Hemmungen gibt. Sonst wäre das höhere Leben auf der Erde längst wieder untergegangen. Damit sind wir im Grunde nur zu dem alten griechischen Kosmosbegriff zurückgekehrt, den uns WERNER JAEGER in seiner klassischen Paideia als die *Rechtsgemeinschaft der Dinge* vor Augen geführt hat. Das heißt: nicht nur das Neben- und Gegeneinander der Urtriebe, sondern schon ihr Gefüge und ihre Hemmung im Einzelwesen, erst recht aber damit in der Sozialordnung, gehört zur Natur des Menschen, zu seiner existentiellen Ausstattung. Ebensowenig wie Gott eine neurotische Zwangsvorstellung ist, bedeutet die soziale Triebhemmung und Zügelung, daß Neurosen die ursprüngliche Geradheit und Kraft des einzelnen zersetzen müssen. Wo dennoch einmal Reibungen entstehen — und jeder von uns spürt sie tagtäglich — da muß eben der Primat der Ordnung gelten, da muß, wenn kein Chaos entstehen soll, jeder bis zur unteren Grenze der Normalität für das einstehen, was er ist. So hat schon Graf DOHNA, einer der konsequentesten und zugleich tiefsten Vertreter der modernen Strafrechtsauffassung, den Sinn strafrechtlicher Verantwortlichkeit gedeutet.

Nach alledem muß der Tiefenpsychologie die Fähigkeit und die Legitimation abgesprochen werden, auf die Grundbegriffe und Grundwerte unserer Rechtsordnung bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Um so nachdrücklicher ist aber gegenüber diesen notwendigen kritischen Vorbehalten die andere Seite zu betonen: daß sie durch ihre Erschließung der Seelenschichten, die bis dahin weitgehend unbekannt und zum Teil viktorianisch verfemt und unterdrückt waren, einen Riesenschritt zur Aufklärung und namentlich zur wissenschaftlichen Ehrlichkeit hin ermöglicht hat. Ihre Bedeutung für die *Erkenntnis* des Gegenstandes strafrechtlicher Bewertung und Beurteilung schätze ich sehr hoch ein. Ich möchte hier vor allem MEZGER zustimmen. Er hat schon vor 25 Jahren der Tiefenpsychologie in diesem Bereich große Hoffnungen entgegengebracht und namentlich eine Ergänzung der auf erbbiologischen Anschauungen beruhenden konstitutionellen Verbrechensbetrachtung durch eine neue dynamische Verbrechensbetrachtung vermittelt der Tiefenpsychologie erwartet. Weil diese den Rechtsbrecher als sozialpsychologisch unzulänglichen Menschen mit Tendenz

zur Verdeckung seiner Minderwertigkeit auffasse, Einblick in verborgene Motive verspreche und dem Erlebnisfaktor hauptsächliche Bedeutung zuschreibe, lehre sie ein Kräftespiel, das von Anfang an die kriminelle Komponente enthalte, in dem sich aber schließlich die sieghafte Komponente durch ihre dynamische Überlegenheit bewähren müsse. Damit solle die Einzeltat, ja der Sühnegedanke abermals größere Wichtigkeit verlangen.

Die Domäne der Anwendung von Tiefenpsychologie liegt hiernach vor allem auf den drei Gebieten, in denen die Erkenntnis von Unbewußtem oder Unterbewußtem als Verbrechensfaktor besonders wichtig ist: bei den Jugendlichen, den Triebverbrechern und im Strafvollzug.

Hier hat die Psychoanalyse das seelische Geschehen in einer Tiefe erfassen können, wie es bisher nicht möglich war, hier hat sie zur Aufzeigung von Faktoren geführt, die das wirkliche Kräftespiel in der Seele des Menschen erst in seinem vollen Umfange und seiner vollen Tiefe begreifen lernen. In Grenzfällen wird man hier auch auf die Thesen von REIK einmal zurückzugreifen haben, wonach das Verbrechen aus präexistentem Schuldgefühl entstehen kann. Zu betonen ist allerdings, daß es sich hier um Grenzfälle handelt. Die Verallgemeinerung von REIK ist heute überhaupt nicht mehr diskutabel und zeigt in charakteristischer Weise die damalige Tendenz, aus einem neu erkannten Punkte alles kurieren zu wollen.

Die Auseinandersetzung mit der Psychoanalyse mußte deshalb besonders umfangreich sein, weil von hier aus die am weitesten reichenden Forderungen an das Strafrecht gestellt wurden, darunter auch zerstörende Ansprüche. Die Psychoanalyse beansprucht nicht nur ausgesprochene Triebverbrecher für ihre Behandlung und Erziehung, sondern auch die Fälle, in denen neurotisches kriminelles Agieren mit Beteiligung der Gesamtperson vorliegt. So etwa bei Eifersuchtsdelikten mit Schuldprojektionen, bei der die dem Gegner zugeschobenen Motive in Wirklichkeit verdrängte eigene Motive des Täters sind. Hier ist ihr Einhalt zu gebieten. Klassisch die von HAFTER mitgeteilte Analyse des Mordfalles Lefèvre. (Kastrationskomplex der Frau. Der Wunsch nach dem Kind ersetzt den Wunsch, einen Penis zu besitzen. Der Sohn als Ersatz für den vermißten Penis. Die Schwiegertochter hat der Täterin, die sie während der Schwangerschaft im 6. Monat bei einer Autofahrt erschießt, den Sohn, den Penisersatz, gestohlen. Revolver gleich Penis, Autofahrt gleich Geschlechtsverkehr. Das Ei in der weißen Soße, wegen dessen sie der später Ermordeten Vorwürfe macht, symbolisiert das Sperma ihres Sohnes und das daraus entstehende zukünftige Kind.) Dieser Deutung einer zwanglos aus psychotischer Eifersucht und Haßgefühl erklärbaren Tat stimmen ALEXANDER-STAUß (Der Verbrecher und sein Richter) uneingeschränkt zu. Grundsätzliche Ableh-

nung ist hier nach dem Ausgeführten ebenso geboten wie gegenüber folgendem analytischem Beitrag zum Problem des Vatermordes¹.

„Geburt ist auch, und vielleicht in erster Linie, Erdenanspruch auf Reizverwertung. Auf der Seite des Geborenen findet sich diese Tatsache im System seiner Triebe und Antwortanlagen gespiegelt. Das dem Individuum über die Gattungszugehörigkeit hinaus eigentümliche Begehren ist die allgemeine Potentia — um aristotelisch-thomistisch zu sprechen — aus der die aktuelle Antwort auf die jeweiligen einzelnen Ansprüche der neuen Reizumwelt erfolgt.

Das Begehrensbündel, das wir Kind nennen, ist ein Seismograph, der ungemein fein darauf reagiert, ob jemand voll überzeugt ist von der ungeheuren Wichtigkeit, daß ein neugeborenes System von Werkzeugen (Organismus) zu individueller Reizverwertung plötzlich da ist. Je zarter das heranwachsende Wesen ist, man möchte sagen, je größer seine biologische Unzulänglichkeit ist, desto mehr hungert es nach grenzenloser, ja besinnungsloser Bejahung seines Daseins. Diese aber mag so unbedingt wohl nur demjenigen möglich sein, der seine Bejahung dem neuen Wesen gegenüber sozusagen physiologisch und im voraus, nämlich in Form der Schwangerschaft, bereits bewiesen hat — also allein der Mutter.

Richtet sich nun gegen den unbedingten, leidenschaftlichen Bejager der Existenz des Kindes Feindlichkeit und Abneigung oder nur Gleichgültigkeit, so antwortet das Kind seinerseits mit ebensolcher Feindlichkeit oder Gleichgültigkeit. So kann ein Vater sich unauslöschlichen Haß des Sohnes zuziehen, wenn er lieblos gegen dessen Mutter ist. Denn es findet Identifikation statt; nur daß sie sich nicht immer, wie FREUD behauptet, auf den andersgeschlechtlichen Elternteil bezieht. Auf einer solchen Frühentwicklung unversöhnlichen Hasses beruht wohl in den meisten Fällen der Vatermord.

Eine weitere Entwicklung von ebensolcher Wichtigkeit muß vorhanden sein, damit es zum grausigen Geschehen des Vatermordes tatsächlich kommt.

Das werdende ist für den Mann, das heißt, den zukunftsgerichteten Menschen, das Unfertige.“

Hier leistet die Psychoanalyse, die doch gerade vom Ödipus-Komplex her wirksam zur Aufklärung dieser Fälle beitragen sollte, in Wahrheit nichts als willkürliche Konstruktionen. Ebenso sind, soweit ich sehen kann, ihre Erklärungsversuche in einer anderen Domäne ihrer Forschung, bei der Blutschande, forensisch ganz nutzlos gewesen.

Anders in einem interessanten Falle, den MEZGER kürzlich vor der Bayerischen Akademie der Wissenschaften berichtet hat. Hier handelte es sich um plötzliche massenweise Diebstähle an Reisegepäck, die eine bis dahin sozial tadelffreie ältere unverheiratete Frau nach einer Liebesenttäuschung beging, ohne das gestohlene Gut später anzurühren. MEZGER schließt sich hier der in der Tat einleuchtenden individual-psychologischen Erklärung an. Das sexuelle Grundmotiv wird überlagert von dem Machtstreben, insbesondere dem Streben, Schicksal zu spielen bei den als glücklich und sorglos beneideten anderen Reisenden (MEZGER, „Verstehen“, S. 20). Die Individualpsychologie ist auch darin besonders wertvoll, daß sie zu einer teleologisch-finalen Betrachtungsweise kommt. An

¹ REFS, A.: Zum Problem des Vatermordes. Mschr. Kriminalpsychol. 22, 166 (1931).

Stelle des naturwissenschaftlich-kausalen Erkennens erstrebt sie ein Verstehen unter dem Gesichtspunkt von Mittel und Zweck. Damit gelangt sie zur Persönlichkeit als einem ganz Einmaligen, bei der jede Lebensäußerung dynamisch und final, im Rahmen der Ganzheit zu betrachten ist.

Diese Betrachtungsweise ist außerordentlich fruchtbar für Fälle vom Leben Benachteiligter, Schlechtweggekommener, sozial Entmutigter. Eine Hauptgruppe, besonders tragisch, bildet die Kriminalität der Krüppel, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten: „Krüppelseele“. Sie ist gekennzeichnet durch eine dauernde innere Spannung gegen die Gesunden, geheime innere Auflehnung, die typische Einstellung des Schwachen gegen den Starken, des Häßlichen gegen den Schönen, des Kranken gegen den Gesunden, durch Angriffsabwehr, Reizbarkeit, Argwohn, Streben nach Kompensation und Überkompensation, bei Kriegsversehrten noch durch den Gedanken der wohlerworbenen Rechte auf Entschädigung als Verstärkung des Ressentiments im Gegensatz zu dem, der seine Versehrtheit etwa selbst verschuldet hat.

Daher stärkere Kriminalität bei Sittlichkeitsverbrechen, Beleidigungen, Widerstand, Körperverletzung, sogar Einbrüchen, vor allem aber Wirtschaftsdelikten, Landstreicherei. Typisch für Überkompensationstendenz der Fall eines Doppelunterarmamputierten, der als Bettler bis zu 50 DM täglich einnahm und sich binnen eines Jahres einen Frack und sechs neue Anzüge anschaffte und in großem Stile lebte.

Verfehlt ist aber auch hier der Versuch zu verallgemeinern, aus einem Punkte alles zu kurieren, das Verbrechen schlechthin als Ausdruck sozialer Entmutigung zu erklären (so der Rechtsanwalt EUGEN SCHMIDT in seiner gleichnamigen Schrift 1933). Richtig das von SCHMIDT herangezogene Beispiel des Hauptmanns von Köpenick oder des Romans von DÖBLIN „Berlin Alexanderplatz“. Aber gegenüber dem aktiven Antisozialen, dem gefährlichen Berufsverbrecher, dem organisierten Verbrechertum von heute versagt diese Erklärung vollständig. Die Forderung, das Mittel der vergeltenden oder abschreckenden Strafe müsse hinter den wirksameren Mitteln der bewußtmachenden Aufklärung und Ermutigung zurücktreten, ist gegenüber den letztgenannten Gruppen ebenso fehl am Platze wie gegenüber dem normalen Augenblicks- oder Gelegenheitstäter. Die dazwischenliegende Gruppe der wirklich sozial Entmutigten, die auf der Linie des geringsten Widerstandes agieren, kommt dagegen für den Prozeß der Ermutigung in Betracht. Dieser darf jedoch keinesfalls dazu führen, daß sich der Täter an der unverbrüchlichen sozialen Autorität der großen Ordnungen von Recht und Sittlichkeit vorbeidrücken kann. Die Tiefenpsychologie der älteren Schulen hat hier ihren blinden Fleck. Sie erkennt das Wesen von Recht und Staat überhaupt nicht, sondern sieht in ihnen nur Zwangsanstalten von Klassencharakter. Die echte Lösung jener Fälle ist nur so möglich, daß die Kraft der all-

gemein verbindlichen Ordnung, die gerade den selbstunsicheren Tätern mit besonderer Eindringlichkeit zum Bewußtsein gebracht werden muß, durch Verurteilung manifestiert wird, daß aber in geeigneten Fällen an die Stelle des Strafvollzuges die bedingte Strafaussetzung tritt. Diese ist als Rechtsinstitut, nicht bloß wie heute noch immer bei uns als Gnadenerweis auszugestalten. Darin liegt die Chance der Bewährung und also die Ermutigung statt der Entmutigung durch Diffamierung. Auch Rehabilitation sollte vorgesehen werden, wie heute schon im Jugendstrafrecht. Das Strafrecht muß den sozial Entmutigten die Hand reichen, ohne aber gleichzeitig sich selbst aufzugeben. Denn damit würde es ihnen den letzten, insgeheim von ihnen inbrünstig gesuchten Halt nehmen. Diese Leute sind ja keine Anarchisten und Nihilisten, sie haben in Wahrheit die stärkste Sehnsucht nach Rückkehr in die Ordnung und können den Weg nur nicht allein finden. Ganz anders der Berufsverbrecher, der seine eigene „Moral“ und „Ordnung“ der Werte hat, eine Art Recht des Stärkeren als das einzig Verbindliche anerkennt und daher nur als Feind der Gesellschaft und nach dem Grade seiner Gefährlichkeit rational zu behandeln ist.

Es ist aufs tiefste zu bedauern, daß die Individualpsychologie durch die Übertreibung und Verallgemeinerung ihrer Forderungen und die mangelnde Differenzierung unter den erfahrungsgemäß äußerst verschiedenen Verbrechertypen sich selbst ihrer Überzeugungskraft begeben und ihre Argumente den Juristen als weltfremd verdächtig gemacht hat.

Sehr wertvoll ist durch Differenzierung und Verfeinerung die analytische Psychologie von JUNG. Gegenüber der Reduzierung des Menschen auf Trieb und Drang hat er wieder auf das Geistige, Seelische, Sinnhafte, die religiösen Urbedürfnisse hingewiesen. Seiner Unterscheidung von Lebensvormittag und -nachmittag mit ihren Krisen der Expansion und Kontraktion entsprechen die von KRETSCHMER beobachteten Kriminalitätszacken in der Pubertät und dem Klimakterium. Bei ihm hat das Unbewußte, in dem wir nicht nur das persönliche, sondern auch das kollektive Unbewußte zu sehen haben, vor allem die Bedeutung, der nur bewußten Persönlichkeit kompensatorische Momente gegenüberzustellen. So die Anima beim Manne. Hier sind, wie ADLER formuliert, alle die Elemente vorhanden, die zur Selbstregulierung der Gesamtpsyche nötig sind. Die Erkenntnisse von JUNG sind auch insoweit über das verkürzte Menschenbild der älteren Schulen hinausgedrungen, als er die einseitige Abstellung auf die Sexuallibido oder den Machttrieb durch den umfassenderen Begriff der psychischen Energie überwunden hat.

Es darf freilich nicht verkannt werden, daß in diesen Schulen vieles bewußt gemacht worden ist, was unbewußt von jeher den guten Richter bei der Beurteilung des Täters geleitet hat. Im Grunde ist die moderne Tiefenpsychologie beispielsweise schon bei DOSTOJEWSKI angelegt, wie

das kürzlich erschienene wertvolle Buch von LAUTH über DOSTOJEWSKIS Philosophie nachgewiesen hat. Die Aufgabe des Juristen wird heute dahin zu formulieren sein: Bewährung und Wiederherstellung der Normenordnung, der Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen als Grundwerten der Rechtsordnung, die ebensosehr eine Gegebenheit sind, ein geistiges Sein darstellen wie das individuelle Sein des einzelnen Rechtsbrechers. Unbefangene und aufgeschlossene Aufnahme der gesicherten Erkenntnisse und Verwertung bei der Erklärung des einzelnen Falles, um der Persönlichkeit des Täters gerecht werden zu können. Aber Ablehnung aller Versuche, aus einem einzelnen Leitgedanken sämtliche Verbrechenerscheinungen erklären zu wollen. Die Differenziertheit der Verbrechertypen steht einem solchen Schema entgegen. Und auch die drei großen Strafzwecke, von denen keiner im Interesse des Gesellschaftsschutzes entbehrlich ist, stehen gegenüber allen tiefenpsychologischen Angriffen unverrückbar fest.

Im Prozeß rüttelt die Psychoanalyse an dem Grundwert der Würde der Persönlichkeit, wenn sie, wie dies neuerlich geschehen ist, die Narkoanalyse propagiert. Diese ist jetzt durch § 136a StPO n. F. verboten. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die hiermit zusammenhängenden früheren Fragen.

Das Menschenbild, das uns vorschwebt, ist, wie wir sahen, bis auf die Fälle der Psychose und der schwersten Fälle von Neurosen, der Freie und Verantwortliche, der durch die Strafe als der Vernünftige geehrt wird. Um gerecht zu sein, müssen wir aber auch den Wegen seines Unbewußten nachgehen und die Beeinträchtigung seiner freien EntschlieÙung und seines Persönlichkeitsspielraumes gegebenenfalls als schuld mindernd in die Waagschale werfen. Und um nicht durch die Strafe den sozialen Anpassungsdefekt zu verschärfen statt zu vermindern, ist im weiteren Umfange als bisher der Vollzug im Sinne der Resozialisierung auszugestalten oder durch bedingte Aussetzung zu erübrigen. Diese Chance sollte mit der Verpflichtung, den sozialen Defekt im Laufe der Bewährungsfrist auszuheilen, also mit Auflagen verbunden werden. Darunter könnte in geeigneten Fällen auch eine tiefenpsychologische Behandlung fallen. Ein neuerdings ergangenes Urteil des OLG Stuttgart erachtet die Unterbringung eines Sittlichkeitsverbrechers nicht für geboten, weil er sich in einer erfolgsversprechenden Psychoanalysebehandlung befinde. Die Gefahren dieser Entscheidung liegen auf der Hand. Dieser Ausweg wird nur für einen ganz engen Bereich von Fällen in Betracht kommen und darf unter gar keinen Umständen verallgemeinert werden, weil dann die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung entfällt, die nun einmal nicht zu entbehren ist.